

NAVAX-AHTC Covid-19-Präventionskonzept

gemäß § 8 Abs 2 Covid-19 LV

- 1) Verhaltensregeln von Sportlern, Trainern und Betreuern (§ 8 Abs 2 Z 1 Covid-19 LV)
 1. Die allgemeinen Hygienebestimmungen (regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, Husten und Niesen in Ellenbeuge oder Taschentuch) sind weiterhin einzuhalten.
 2. Obwohl für Vereine bei der Sportausübung ab 01.07.2020 die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern nicht mehr gilt, ist darauf zu achten, dass sportartspezifisch nicht notwendige Unterschreitungen eines Abstandes von zumindest 1 Meter tunlichst zu vermeiden sind.
 3. Keine Begrüßung bzw. Verabschiedung per Handschlag oder Händeschütteln. Umarmungen bzw. sonstiger (nicht sportartspezifischer) Körperkontakt ist zu vermeiden, sofern die betreffenden Personen nicht in einem Haushalt wohnen
 4. Personen, die entsprechende Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen. Es wird empfohlen sich täglich Fieber zu messen.
 5. Die Sportler, Trainer und Betreuer trinken nur aus ihren, selbst mitgebrachten, Trinkflaschen, welche jedenfalls gesondert zu kennzeichnen sind.
 6. Die Anmeldung zur Teilnahme am Sportbetrieb erfolgt per App, damit im Erkrankungsfall Kontakte nachverfolgt werden können. Die Trainer bzw. Betreuer haben davon unabhängig Anwesenheitslisten zu führen.
 7. Die Trainer und Betreuer überwachen während der Sportausübung die Einhaltung der Regeln. Personen, die sich nicht konform verhalten, können ausgeschlossen werden.

- 2) Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur (§ 8 Abs 2 Z 2)
 1. Auch in den Kabinen und in den Sanitäreinrichtungen ist auf einen entsprechenden Abstand zu achten. Ein Verweilen in den Kabinen und Sanitäreinrichtungen ist auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Jeder Sportler verwendet ausschließlich seine eigene Hygieneartikel.
 2. Sofern mehrere Trainingsgruppen auf der Anlage hintereinander trainieren, gilt nach wie vor der im Mai 2020 jedem Vereinsmitglied übermittelte Plan für das Betreten und das Verlassen des Hockeyplatzes (Zugang tribünenseitig, Abgang über das Tor beim Clubhaus.)

- 3) Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material (§ 8 Abs 2 Z 3)
 1. Der Vorstand des Vereins hat dafür zu sorgen, dass der Betreiber der Sportanlage (HTC Wien) mit dessen Mitarbeitern, die kritische Infrastruktur entsprechend reinigt, um ein Infektionsrisiko zu minimieren. Bei nicht vermeidbarer Verwendung von Gegenständen sowie allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Toiletten) ist eine Reinigung bzw. Desinfektion vor und nach der eigenen Verwendung durch geeignete vom Betreiber der Sportanlage

zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel (z.B. Seife/Desinfektionsmitteln) vorzunehmen.

2. Die Trainer und Betreuer haben das für das Training verwendete Material, sofern ein Infektionsrisiko besteht (nicht so bei Hockeybällen, die nicht in die Hand genommen werden), nach jedem Training zu desinfizieren.
- 4) Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion (§ 8 Abs 2 Z 4)
1. Bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion hat der betroffene Spieler umgehend seinen Trainer und/oder Betreuer zu informieren. Dieser hat unverzüglich den Vorstand des Vereins zu informieren per Mail: office@ahc-wien.at oder direkt per Telefon (Nummern sind auf der AHTC Webpage ersichtlich), der sofort die Gesundheitsberatung unter 1450 sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Magistrat der Stadt Wien) zu verständigen hat. Sollte bei einem Trainer und/oder Betreuer eine SARS-COV-2-Infektion auftreten, so ist von diesem direkt der Vorstand über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen.
 2. Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind unbedingt Folge zu leisten. wenn von dieser entsprechende Schritte gesetzt werden. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.